

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

1. der Frau Gertrud H [REDACTED] geb. H [REDACTED]
[REDACTED] P [REDACTED] T [REDACTED] E [REDACTED], N [REDACTED] Y [REDACTED], N. Y., USA,
2. der Frau Edith L [REDACTED] geb. H [REDACTED], The
Mo [REDACTED] To [REDACTED] No. [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED] Road, M [REDACTED] Be [REDACTED],
Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden,
Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Miwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 30. Januar 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerinnen gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 22. Mai 1962 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels tragen die Klägerinnen.

Tatbestand:

Die Klägerinnen beanspruchen als Erben ihres Vaters, des jüdischen Kaufmanns Emil H[REDACTED], Ersatz für einen Betrag von 25.000 RM, der nach ihrer Darstellung ihrem Vater bei einer Haussuchung in F[REDACTED]/M[REDACTED] durch zwei Beamte der Zollfahndungsstelle beschlagnahmt worden ist. Sie haben wegen dieses Schadens sowohl Rückerstattungs- wie auch Entschädigungsansprüche geltend gemacht.

Die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Frankfurt/Main hat durch rechtskräftigen Beschluß vom 21. August 1956 den Anspruch abgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt: Die behauptete Beschlagnahme erfülle zwar den Tatbestand der schweren Entziehung (Art. 2, 30 REG). Auch handele es sich bei Geld um einen feststellbaren Vermögensgegenstand im Sinne des Art. 1 REG. Die Antragstellerinnen hätten jedoch den ihnen obliegenden Nachweis der Beschlagnahme des Geldes nicht erbracht.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch gleichfalls abgelehnt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage ist in beiden Rechtszügen ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerinnen ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs mit der Begründung verneint, daß die Wiedergutmachungskammer in einer gemäß § 5 Abs. 3 BEG die Entschädigungsorgane bindenden Weise die Zuordnung des Anspruchs unter das Rückerstattungsgesetz bejaht habe. Diese Entscheidung wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von

grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Berufungsgericht hat sich zutreffend auf das Urteil des Senats vom 12. Oktober 1960 - IV ZR 94/60 -, RzW 1961, 63 Nr. 17, berufen. Wie in dieser Entscheidung ausgeführt ist, ist eine Bindung nach § 5 Abs. 3 BEG gegeben, wenn die Entscheidung des Rückerstattungsorgans darauf beruht, daß wegen der Rechtsnatur des Anspruchs eine der in § 5 Abs. 1 BEG aufgeführten besonderen Rechtsvorschriften für anwendbar oder für nicht anwendbar erklärt wurde. Dies muß der tragende Grund der Entscheidung sein. Die zur Auslegung heranzuziehenden Gründe des Beschlusses der Wiedergutmachungskammer lassen aber keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die tragenden Gesichtspunkte der Entscheidung die Bejahung der Anwendbarkeit der Rückerstattungsvorschriften wegen der Rechtsnatur des Anspruchs einerseits und der mangelnde Nachweis der Beschlagnahme des Geldes andererseits waren. Diese beiden der Entscheidung zugrundeliegenden Gesichtspunkte lassen sich nicht in der Weise trennen, daß ausschließlich auf die Beweisfähigkeit abgestellt wird. Die Auffassung des Berufungsgerichts steht somit, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerinnen, im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Schrifttum geteilt. So bindet nach Blessin/Ehrig/Wilden, 3. Aufl. BEG, § 5 Anm. 26 und 27, die Entscheidung des Rückerstattungsorgans, sofern sie sich, wenn auch nur in den Gründen, über die Zuordnung oder Nichtzuordnung des den Gegenstand von Entschädigungsansprüchen bildenden Schadens zu dem Anwendungsbereich der Rückerstattungsvorschriften ausgesprochen hat. Auch nach van Dam/Loos, BEG, § 5 Anm. 7 c besteht eine Bindung, wenn das Rückerstattungsorgan zumindest in den Gründen der Vorentscheidung über die Rechtsnatur des Anspruchs entschieden hat. Ist dies der Fall, dann berührt nach van Dam/Loos auch die Ablehnung eines Rückerstattungsanspruchs wegen Beweismangels die Frage der Rechtsnatur des Anspruchs.



Da der Senat die Frage der Bindung der Entschädigungsorgane an die Entscheidungen der Rückerstattungsorgane in der vorerwähnten Entscheidung bereits geklärt hat und die Entscheidung des Berufungsgerichts mit dieser Rechtsprechung im Einklang steht, ist die Zulassung der Revision weder nach § 219 Abs. 1 Nr. 1 BEG noch nach Nr. 2 dieser Bestimmung geboten. Die von den Beschwerdeführerinnen noch weiter aufgeworfenen Rechtsfragen können angesichts der vom Berufungsgericht mit Recht bejahten Bindung nicht zum Zuge kommen.

Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf